

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Club führt den Namen „Sportkegelclub Befreiungshalle Kelheim e. V.“ (SKC Befreiungshalle Kelheim e. V.). Der Club hat seinen Sitz in Kelheim an der Donau und ist beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

1. Der Club fördert die Bestrebungen seiner Mitglieder, sich durch die wettkampfmäßige Ausübung des Kegelsportes nach den Regeln des Deutschen Kegel Bundes (DKB) sittlich und körperlich zu ertüchtigen. Er erstrebt, in gemeinnützigem Einsatz breitesten Bevölkerungskreisen den Kegelsport nahe zu bringen. Insbesondere soll der Jugendförderung und –pflege ein breiter Raum gewidmet sein.
2. Der Club ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Er vertritt den Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).
3. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mittel zur Erreichung des Clubzweckes sind:
  - a) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
  - b) Durchführung von clubeigenen Wettbewerben, Freundschaftskämpfen und Meisterschaften im geregelten Spielbetrieb des BSKV,
  - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Festlichkeiten und dergleichen,
  - d) Ausbildung und Einsatz von Clubbetreuern, Übungsleitern und Schiedsrichtern,
  - e) Zugehörigkeit zum:
    - Bayerischen Sportkegelverband e. V. (BSKV)
    - Bayerischen Landessportverband e. V. (BLSV).deren Satzungen anerkannt werden.

### **§ 3 Einnahmen und Ausgaben**

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, freiwilligen Spenden und dergleichen.

Für alle Rechtsgeschäfte, die den Club in Höhe von 0 EUR bis 2.500,00 EUR belasten, ist die Zustimmung der Vorstandschaft, von 2.501,00 EUR bis 5.000,00 EUR die Zustimmung des Clubausschusses und von über 5.000,00 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Außerdem ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich für Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen.

Die Zustimmungen und Genehmigungen erfordern die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes sind ins Vereinsregister einzutragen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Absicht hat, Kegelsport zu betreiben (aktive Mitglieder) oder in fördernden Massnahmen zu unterstützen (passive Mitglieder).

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

#### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

- a) der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
- b) die Zahlung des Aufnahmebeitrages und der laufenden Mitgliederbeiträge
- c) die Anerkennung der Clubsatzung

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag – bei Minderjährigen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter - durch den Clubausschuss.

Einsprüche gegen die Aufnahme seitens der Clubmitglieder müssen innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung beim Clubvorstand erhoben werden.

Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu.

#### **2. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Clubausschluss oder Tod des Mitglieds sowie bei Auflösung des Clubs. Beim Tode eines Mitgliedes ist die Mitgliedschaft nicht vererblich.

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Club. Die Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten einzulösen, bleibt bestehen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Clubausschusses ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Ausschluss erfolgt:

- a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Clubsatzung,
- b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- c) bei vorsätzlich tätlichen und verbalen Angriffen auf Leib und Seele von Mitgliedern und deren Angehörigen,
- d) bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung des Clubeigentums,
- e) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Clubausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung drei Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder eventuellen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind.

Die Streichung entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Forderung des Clubs.

Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Club zu erfüllen. Gegen den Beschluss ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung darf das betroffene Mitglied seine Rechte nicht ausüben.

Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei den Instanzen (Clubausschuss, satzungsgemässe Versammlungen) nur schriftlich in geheimer Abstimmung.

In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch den Beschluss des Clubausschusses mit dreiviertel Mehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Verpflichtungen gegenüber dem Club nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimmen. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Clubs zu benutzen und an Clubveranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Clubs nicht mehr als ihre vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinsamen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.

Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige, in den Clubausschuss alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und fortan einen laufenden Beitrag zu bezahlen. Die Höhe derselben wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 6 Organe**

1. Die Organe des Clubs sind:

- a) die satzungsgemäßen Versammlungen
  - b) die Bereichsausschüsse
  - c) der Clubausschuss
  - d) der Vorstand
2. Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung, der Bereichsausschüsse und des Clubausschusses werden in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Leitung des Clubs obliegt dem Vorstand.
- Den Vorstand des Clubs bilden insgesamt drei Mitglieder:
- a) der 1. Vorsitzende (gleichzeitig Vorsitzender des Clubs)
  - b) der geschäftsführende Vorsitzende Anlagenbereich
  - c) der geschäftsführende Vorsitzende Sportbereich
- Auch der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand an.

## **§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der 1. Vorsitzende, der geschäftsführende Vorsitzende Anlagenbereich und der geschäftsführende Vorsitzende Sportbereich vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich je mit Alleinvertretungsbefugnis ( § 26 BGB ). Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der geschäftsführende Vorsitzende Anlagenbereich nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung (JHV) auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemässen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Club.
4. Personalunion unter den drei Vorstandsfunktionen ist nicht gestattet. In demokratischer Abstimmung entscheidet die Mehrheit. Bei zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit aller Organe und leitet den Club. Er ist berechtigt, Vorstands-, Ausschussmitglieder und Kassenprüfer bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den Club zu entbinden. Die Aufklärung der Verstöße erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
6. Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands
  - 6.1. Der 1. Vorsitzende leitet den Club nach innen und außen. Er hat Sitz und Stimme in jedem Ausschuss. Er leitet Vorstandssitzungen, den Clubausschuss und die satzungsgemässen Versammlungen. Er setzt Ziele und überwacht deren Erfüllung.
  - 6.2. Der geschäftsführende Vorsitzende Anlagenbereich. Er ist verantwortlich für den gesamten Anlagen- und Finanzbereich des Clubs. Seine wichtigsten Aufgaben sind:
    - Erstellung und Überwachung des Haushaltplanes,
    - Überprüfung von Buchhaltung und Kasse.
  - 6.3. Der geschäftsführende Vorsitzende Sportbereich ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb im Club. Entscheidungen im Sportbereich fallen unter seine Kompetenz und werden im Sportbereichsausschuss, dessen Vorsitzender er ist, nach demokratischer Abstimmung getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

- 6.4. Sollte ein Vorstandsmitglied zugleich eine Funktion in einem Bereichsausschuss bekleiden, so kann er nur seine Stimme als Bereichsvorsitzender wahrnehmen, Doppelstimmen sind unzulässig.
- 6.5. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, die Satzung und die Geschäftsordnung zu überwachen und die Tagesordnung für die satzungsgemässen Versammlungen festzusetzen.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung gibt sich der Club eine Geschäftsordnung.

1. Sie beinhaltet die Aufbauorganisation des Clubs sowie die Rechte und Pflichten der Ausschüsse im Rahmen der Geschäftsführung.
2. Sie ist Richtlinie für den Ablauf der Jahreshauptversammlung.
3. Soweit es nicht durch die Satzung bereits geschieht, enthält sie auch die bei Wahlen und Beschlussfassungen gültigen Vorschriften.
4. Sie regelt die Höhe der Beiträge und Gebühren.
5. Sie beinhaltet Regularien der Ehrungen, soweit dies nicht bereits durch die Satzung geschieht.

## **§ 9 Satzungsgemässe Versammlungen**

### 9.1 Jahreshauptversammlung (JHV)

1. Die JHV, die sich aus allen Mitgliedern zusammensetzt, ist mindestens einmal jährlich – möglichst im Monat Juli - unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch einfachen Brief einzuberufen.
2. Ihr steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen wurden, zu.

In der JHV ist unter anderem:

- a) vom Clubausschuss über die Tätigkeit der Ausschussmitglieder im abgelaufenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen.
- b) die Neuwahl/Wiederwahl oder Ergänzungswahlen von Mitgliedern des Vorstands und/oder des Clubausschusses vorzunehmen.

Die drei Vorstandsmitglieder werden in geheimer Abstimmung schriftlich gewählt.

Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten

Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Wahl des geschäftsführenden Vorsitzenden Anlagenbereich und des geschäftsführenden Vorsitzenden Sportbereich genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

- c) Beschluss zu fassen über den Voranschlag für das nächste Clubjahr hinsichtlich der Höhe des Clubbeitrags und der Aufnahmegebühr.

3. Die Tagesordnung der JHV hat folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
- b) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- c) Genehmigung der Tagesordnung
- d) Berichte des Vorstandes
- e) Berichte der Ausschussmitglieder
- f) Bericht der Finanzprüfer
- g) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- h) Satzungsänderungen und Neufassungen
- i) Vorlage des Haushaltsplanes für das kommende Jahr
- j) Entlastung des Vorstandes
- k) Neuwahlen/Ergänzungswahlen
- l) Anträge
- m) Verschiedenes

## 9.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt

- auf Beschluss des Clubausschusses oder
- wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes dies beantragt.

Ort und Zeitpunkt der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vorher durch einfachen Brief bekannt zu geben.

Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- Ergänzungswahlen für den Clubausschuss während des Clubjahres
- Auflösung des Clubs

## 9.3 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sollen regelmäßig jeden Monat stattfinden. Sie dienen:

1. zur Beschlussfassung über Ausgaben,
2. zur Besprechung der Clubangelegenheiten,
3. zur Erledigung von Berufungen gegen Clubausschlussbeschlüsse.

## **§ 10 Zusätzliche Satzungsbestimmungen**

Zusätzlich zur vorliegenden Satzung gelten, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, die Geschäfts-, Rechts- und Turnierordnungen des BSKV und DKB.

## **§ 11 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Club hervorragend verdient gemacht haben, können durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann die Ehrenmitgliedschaft wieder entzogen werden.  
Weitere Besonderheiten regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 12 Auflösung des Clubs**

Das Vermögen des Clubs umfasst sein gesamtes Eigentum.

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften der §§ 47 ff. BGB.

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet den Clubgläubigern nur das Clubvermögen. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Aktivvermögen der Gemeinde Kelheim zu, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Kelheim, den 10.07.2004

---

1. Vorsitzender

---

Geschäftsführender  
Vorsitzender  
Anlagenbereich

---

Geschäftsführender  
Vorsitzender  
Sportbereich